

## SHF-Stornoschutz

—

### Allgemeine Stornobedingungen

Sollten Sie Ihre Reise zu uns nicht antreten können, werden folgende Stornokosten berechnet:

- kostenlose Stornierung bis 1 Monat vor geplantem Reiseantritt
- 70% der gebuchten Leistung bis 1 Woche (7 Tage) vor geplantem Reiseantritt
- 90 % der gebuchten Leistung ab dem 6. Tag vor geplantem Reiseantritt

### SHF Storno-Schutz-Vereinbarung

Sie freuen sich bestimmt auf Ihren Urlaub. Doch bis zur Anreise und während Ihres Urlaubes kann viel passieren! Wir empfehlen Ihnen daher den Abschluss der SHF Storno-Schutz-Vereinbarung.

Die SHF Storno-Schutz-Vereinbarung kommt zwischen Ihnen und dem Schlosshotel Fiss zu Stande. Sie schützt Sie bis zu 80 % vor den Stornokosten (20 % Selbstbehalt) bei Unfall, Krankheit, Todesfall oder schwerwiegendem Ereignis des Reisenden, der Kinder, Geschwister, Eltern oder Großeltern. Die Prämie beträgt 5 Prozent der gebuchten Leistung und ist mit der Anzahlung fällig. Die Vereinbarung umfasst Buchungen bis zu einer Größenordnung von max. € 20.000. Die Höchstprämie beträgt demzufolge € 1.000 pro Buchung. Bitte teilen Sie uns bei Abschluss der Schlosshotel-Storno-Schutz-Vereinbarung die Namen und Geburtsdaten der Reisetilnehmer mit.

### Leistungen der SHF Storno-Schutz-Vereinbarung

- Stornokostenersatz bei Nichtantritt der Reise  
Gemäß österreichischem Hotelreglement fallen bis zu 90 % Stornokosten an.
- Reiseabbruch  
Ersatz der gebuchten, nicht genutzten Teile des Arrangements bei vorzeitiger Abreise

### Folgende Gründe für Stornoschutz und Reiseabbruch sind abgedeckt:

- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod \*
- plötzlich eintretende schwere Erkrankung, schwere gesundheitliche Unfallfolgen oder Tod eines Familienangehörigen, wenn dadurch Ihre Anwesenheit am Heimatort dringend erforderlich ist
- Schwangerschaft, wenn diese erst nach Reisebuchung festgestellt wurde

- schwere Schwangerschaftskomplikationen
- bedeutender Sachschaden an Ihrem Eigentum am Wohnort infolge Elementarereignisses (z.B. Feuer) oder Straftat eines Dritten, wenn dadurch Ihre Anwesenheit dringend erforderlich ist
- Eintreffen einer unerwarteten gerichtlichen Vorladung

\* Medizinisch begründete Versicherungsfälle müssen vom behandelnden Arzt schriftlich bestätigt werden. Bitte beachten Sie, dass bestehende Leiden nur versichert sind, wenn sie unerwartet akut werden.

### Was ist im Falle eines Schadensfalles zu tun?

- Stornoschutz  
Bitte informieren Sie uns unverzüglich und senden Sie uns eine Bestätigung des Stornogrundes. Bei einer Stornierung aus gesundheitlichen Gründen benötigen wir gleichzeitig ein detailliertes ärztliches Attest Ihres behandelnden Arztes.
- Reiseabbruch  
Erfolgt der Reiseabbruch aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalles, benötigen wir ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes am Urlaubsort.

### Was ist nicht inbegriffen (Ausschlüsse)?

Kein SHF-Stornoschutz besteht für Ereignisse, die

- vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die versicherte Person herbeigeführt werden; in der Reiseprivathaftpflichtversicherung besteht nur dann kein Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person vorsätzlich den Eintritt des Ereignisses, für das sie dem Dritten verantwortlich ist, widerrechtlich herbeigeführt hat. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird
- bei Teilnahme an Marine-, Militär- oder Luftwaffen-Diensten oder -Operationen eintreten
- durch jegliche Einwirkung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) verursacht werden
- mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen oder inneren Unruhen zusammenhängen oder die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur unverzüglichen Ausreise, längstens aber bis zum 14.

Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen

- durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern die versicherte Person aktiv daran teilnimmt
- beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist
- durch Streik hervorgerufen werden
- durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden
- bei Teilnahme an Expeditionen sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten
- aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden
- entstehen, wenn die versicherte Person einem erhöhten Unfallrisiko durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen, explosiven oder gesundheitsgefährdenden Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie ausgesetzt ist (gilt nicht für Reise-storno). Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind jedenfalls versichert
- durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden
- die versicherte Person infolge einer erheblichen Beeinträchtigung ihres psychischen und physischen Zustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet
- bei Benützung von Paragleitern und Hängegleitern entstehen (gilt nicht für Reisetorno)
- bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten, bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Rennstrecken entstehen (gilt nicht für Reisetorno)
- bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen (gilt nicht für Reisetorno)
- bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Reisetorno)
- bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person keine international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe besitzt außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten

Tauchlehrer. Jedenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Tauchgängen mit einer Tiefe von mehr als 40 m (gilt nicht für Reisestorno)

- bei Ausübung einer Extremsportart auftreten (gilt nicht für Reisestorno)

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit und solange diesem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.